RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG VON BEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN IM AUSSENBEREICH

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.08.1987 nachstehende Richtlinien beschlossen, zuletzt geändert durch Artikelsatzung zur Einführung des EURO zum 01.01.2002 vom 27.09.2001:

§ 1
Anschluss- und Benutzungsrecht

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht für Grundstücke im Außengebiet nach § 3 der Abwassersatzung der Stadt Stadtallendorf nicht. Die Eigentümer von bebauten Grundstücken sind dafür verantwortlich, dass die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer entsprechend den dafür geltenden Bundes- und Landesvorschriften unschädlich beseitigt werden.

§ 2
Gewährung von Zuschüssen

(1) Die Stadt Stadtallendorf kann für die unschädliche Beseitigung von Abwasser auf bebauten Grundstücken (Stichtag: 01.09.1987) im Außenbereich einen Zuschuss gewähren.

(2) Der Zuschuss kann gewährt werden für die Herstellung einer Grundstückskläreinrichtung gemäß § 7 der Abwassersatzung der Stadt Stadtallendorf oder die Verlegung einer privaten Abwassersammelleitung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 3
Höhe des Zuschusses

(1) Der städtische Zuschuss soll den beseitigungspflichtigen Grundstückseigentümer nicht schlechter stellen als Grundstückseigentümer, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

(2) Der Zuschuss wird in Höhe der nachgewiesenen Mehraufwendungen gegenüber den fiktiven Kosten für einen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gewährt.

(3) Als fiktive Kosten werden der nach § 2 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Stadtallendorf zu errechnende Beitrag und die Grundstücksanschlusskosten mit pauschal 1.250,-- EUR zugrunde gelegt.

§ 4
Antragsverfahren

(1) Der Zuschuss ist vom Antragsteller formlos zu beantragen. Aus dem Antrag sollen Art, Umfang und Kosten der Arbeiten hervorgehen. Dem Antrag sind Kostenanschläge beizufügen.

(2) Über den Zuschuss entscheidet der Magistrat im Benehmen mit der Betriebskommission.

(3) Eigenleistungen können berücksichtigt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.07.1987. Die Vorschriften, die durch die Einführung des EURO zum 01.01.2002 geändert wurden, treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften dieser Satzung außer Kraft.